

Bildungsnetz Förderung : Individuell

Verein zur Förderung von jungen Menschen
in besonderen Lernsituationen

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.Mai 2006 in Gütersloh

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bildungsnetz : Förderung individuell, Verein zur Förderung von jungen Menschen in besonderen Lernsituationen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in 33334 Gütersloh, Bleiweg 20.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist es, die vorschulische und schulische Betreuung, insbesondere auch den Erwerb aller Abschlüsse an Schulen sowie die berufliche Qualifizierung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonderen Lernsituationen (Besondere Begabungen, Hochbegabungen, unterbrochene Lernwege wie z.B. berufliche reisende Familien / langfristige und chronische Erkrankungen / Auslandsaufenthalte / Weitere Problemstellungen, die einen regelmäßigen Schulbesuch behindern) zu fördern und fortzuentwickeln und zu einem länderübergreifenden, bedarfsdeckenden Angebot von Fördermaßnahmen und Betreuungsangeboten beizutragen.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- Information der Öffentlichkeit, der betroffenen Familien, der in Betracht kommenden staatlichen Dienststellen und der Gebietskörperschaften durch Stellungnahmen, Informationsschriften und Seminare
- Mitwirkung beim Ausbau eines nationalen und internationalen Netzwerkes
- Förderung von Maßnahmen der Fortbildung
- Unterstützung einzelner Kinder und Jugendlicher
- Initiierung und Unterstützung von Projekten
- Einrichtung und Unterhaltung von Bildungseinrichtungen

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (und mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand des Vereins erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Dabei sind auch einmalige Umlagen und nach Mitgliedsgruppen differenzierte Beiträge möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein Kuratorium.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Mitglieder für das Kuratorium,
- c) Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern und einer Vertretung, von denen eine oder einer nicht dem Verein angehören muss,
- d) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
- e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
- f) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- g) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, nach Vorlage des Berichtes der Kassenprüfer

i) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,

j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,

k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Einberufung tagen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist. Sie ist auch beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand tagt so häufig, wie dies für die zu behandelnden Angelegenheiten erforderlich ist.

(4) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, die oder der zusammen mit einem Mitglied des Vorstands zeichnungsberechtigt ist.

(6) Der Vorstand kann für einzelne Bereiche Fachausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und derjenigen der Mitgliederversammlung einsetzen, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 9 Kuratorium

(1) Zu Mitgliedern des Kuratoriums sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gewählt werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der berechtigt ist, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Bezirksregierung Detmold, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der schulischen Förderung von Kinder aus beruflich reisenden Familien zu verwenden hat.